

Im Frühjahr 1999 hat die NATO massiv Ziele im früheren Jugoslawien bombardiert. Bei diesem ersten Waffengang des Bündnisses ging es nicht um die Abwehr eines grenzüberschreitenden bewaffneten Angriffes. Ziel des Militäreinsatzes der NATO war vielmehr die Beendigung der von Milosevics Terrorregime auf dem eigenen Staatsgebiet begangenen schwersten Menschenrechtsverletzungen gegen die Kosovo-Albaner, also gegen eigene Staatsangehörige, mit hunderttausenden von Vertriebenen und Ermordeten. Diese von der UNO nicht mandatierte Intervention der NATO ist vielfach als Zäsur empfunden worden. Doch das Eingreifen der Allianz in das Geschehen in und um das Kosovo war keineswegs ein isoliertes Ereignis. Das Geschehen lässt sich vielmehr in einen direkten Bezug setzen zu einer Reihe völkerrechtlicher Entwicklungen. In der Gesamtschau zeichnet sich eine Gewichtsverlagerung weg vom völkerrechtlichen Staatsschutz und hin zum Individualschutz ab. Die breite und strittige internationale Diskussion über das Verhältnis humanitärer Interventionen zur nationalstaatlichen Souveränität hält an – auch in Europa.

## Das Gewaltverbot in der UNO-Satzung

Die UNO-Satzung (UNS) kennt in Artikel 2 Ziffer 4 das umfassende Gewaltverbot als Grundüberzeugung der Staatengemeinschaft. Von diesem umfassenden Gewaltverbot lässt die Satzung nur fol-

gende Ausnahmen zu: Das Recht eines Staates zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe gemäß Artikel 51 UNS; das Recht des Sicherheitsrates, militärische Mittel zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens einzusetzen, Artikel 42 UNS; militärischen Zwangsmaßnahmen muss die Feststellung der Bedrohung oder des Bruches des Friedens durch den Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 UNS vorausgehen; der Sicherheitsrat kann Regionalorganisationen mit der Durchführung der militärischen Zwangsmaßnahmen beauftragen, Artikel 53 UNS; sowohl die NATO wie auch die OSZE sind beispielsweise Regionalorganisationen, die NATO gilt auch als kollektives Verteidigungsbündnis nach Artikel 51 UNS.

Weder rechtlich noch tatsächlich kann allerdings von einem Gewaltmonopol der UNO gesprochen werden. Das ergibt sich nicht nur aus dem fortbestehenden Recht der Staaten auf Selbstverteidigung. Die steigende Zahl kriegerischer Auseinandersetzungen seit 1990 zeigt, dass ein Gewaltmonopol der UNO nicht existiert. Sie hat keinen eigenen Machtapparat, ist auf die Militärapparate ihrer Mitglieder angewiesen, und das Vetorecht der ständigen Sicherheitsmitglieder kann Gewaltmaßnahmen der UNO jederzeit verhindern.

Der Sicherheitsrat mit seinen ständigen Mitgliedern bildet auch heute noch den Rahmen für eine Art Kollektivhegemonie der Großmächte. Entweder, so die Überlegungen der Gründer, könnten

diese Großmächte gemeinsam für Frieden und Sicherheit sorgen. Anderenfalls sollte das Vetorecht, welches ja eine Kompetenz zur Entscheidungsverhinderung ist, dafür sorgen, dass keine Großmacht die UNO-Ordnung instrumentalisieren kann. Wenn es aber so ist, dass die UNO im Falle eines Bruches des Weltfriedens ihre Gewaltbefugnisse nicht ausüben kann, muss die Frage erlaubt sein, wer dann an ihrer Stelle legal Gewalt ausüben könnte, um einen Aggressor zu stoppen.

### Bruch des Weltfriedens

Die Gründung der Vereinten Nationen antwortete auf die kriegerischen Auseinandersetzungen der Nationalstaaten, vor allem des europäischen Kontinents, die in den Katastrophen zweier Weltkriege endeten. Bürgerkriege oder gewaltsame Konflikte im Inneren eines Staates stellten aus damaliger Sicht keine völkerrechtlichen Fragen, sondern gehörten zur Innenpolitik. Deshalb gilt das Gewaltverbot der UNS seinem Wortlaut nach nicht für die staatliche Gewaltanwendung nach innen, das heißt für den Militäreinsatz einer Regierung gegen ihr Volk oder einen Teil desselben. Die UNO konnte im Bürgerkrieg kein Mandat zum militärischen Eingreifen gegen die Regierung erteilen. Die Unterscheidung im Völkerrecht zwischen Krieg und Bürgerkrieg unterliegt jedoch wie jedes positive Recht dem Wandel. Die Änderungen vollziehen sich dabei informeller als in den nationalen Rechtsordnungen. Völkerrechtliche Verträge sind durch spätere Praxis und das Verhalten der Staaten entwicklungsfähig.

So führte der zweite Pfeiler des UNO-Systems, nämlich die universelle Geltung der Menschenrechte, dazu, dass die Souveränität der Nationalstaaten nicht mehr als sakrosankt angesehen wird. Die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte haben seit 1945 eine immer wichtigere Rolle gespielt. Schwer wiegende Menschenrechtsverletzungen unterlie-

gen nicht mehr nur der innenpolitischen Jurisdiktion eines Staates, weil auch die international eingegangenen Verpflichtungen zu beachten sind.

Es ist heute unstrittig, dass ein Land nicht mehr mit dem Einwand gehört werden kann, dass die Sicherung eines humanitären Mindeststandards zu seinen inneren Angelegenheiten gehöre. Zum „humanitären Mindeststandard“ gehören das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit von Folter, Sklaverei und Verfolgung aus rassistischen oder weltanschaulichen Gründen. Auch Butros Ghali hat als Generalsekretär der UNO in seiner *Agenda for Peace* darauf hingewiesen, dass die Zeiten absoluter und bedingungsloser Staatssouveränität vorbei seien. In dem Spannungsverhältnis zwischen Nichteinmischung einerseits und Menschenrechtsgeltung andererseits muss also das Prinzip der Nichteinmischung bei massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen zurücktreten.

Mit der Vertreibung der albanischstämmigen Bevölkerung hat Jugoslawien gegen Völkergewohnheitsrecht und Völkervertragsrecht verstoßen, weil es nicht nur die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 und die Straftatbestände der 4. Rot-Kreuz-Konvention von 1949 verletzt, sondern zahlreiche Menschenrechtsbekenntnisse der UNO in zahlreichen Resolutionen und Deklarationen, wie die Konvention gegen Rassendiskriminierung 1966 oder die Anti-Folter-Konvention 1984. Mord, Folter und Vertreibung von Menschen verletzen das humanitäre Völkerrecht, wie es zum Beispiel der UNO-Sicherheitsrat in seiner Resolution 780 vom 13. August 1992 bezüglich Jugoslawiens feststellte. Die „ethnischen Säuberungen“ wurden als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet.

Folglich hat der Sicherheitsrat schon 1977 die Apartheidpolitik Südafrikas als Friedensbedrohung angesehen und ein Waffenembargo gemäß Kapitel VII UNS angeordnet. Nach der Befreiung Kuwaits aktivierte man das kollektive Sicherheitssystem zum Schutze der Kurden und Schiiten im Irak, um die Terrorisierung von Bevölkerungsteilen durch staatliche Gewalt nach innen zu verhindern. Der Fall Irak führte zu weiteren Aktivitäten der UNO in Haiti, Somalia, Ruanda und Bosnien zum Schutz existenzieller Bedrohung vieler Menschen. Die Somalia-Resolution von 1992 ermächtigte die Mitgliedstaaten zur humanitären Intervention ebenso wie sieben Resolutionen bezüglich Bosniens. Damit hat die UNO humanitäre Intervention als völkerrechtlich zulässig anerkannt, weil nicht nur militärische Angriffshandlungen, sondern auch schwerste Menschenrechtsverletzungen eine Gefahr oder einen Bruch des Weltfriedens bedeuten. Damit gehört heute zum Grundbestand der zwingenden Normen des Völkerrechtes, zu dem alle Staaten verpflichtet sind, das Verbot des Völkermordes und anderer schwerster Menschenrechtsverletzungen. Verstöße gegen diese Verbote sind Verstöße gegen das Völkerrecht. Zur Eindämmung und Beseitigung dieser Gefahr, also zur Wiederherstellung der Achtung der Menschenrechte, können daher Zwangsmaßnahmen beschlossen werden.

Diese Präzedenzfälle der humanitären Intervention unterschieden sich vom Einsatz der NATO im Kosovo allerdings dadurch, dass sie mit UNO-Mandaten erfolgten.

Motor der Entwicklung war auch die internationale Strafgerichtsbarkeit. Sie hat mit der Einsetzung der Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda erheblich an Schubkraft gewonnen und verstärkt sich mit der absehbaren Arbeitsaufnahme eines Internationalen Strafgerichtshofes gemäß dem am 17.

Juli 1998 beschlossenen Römischen Statut. Die Rechtsprechung des Kriegstribunals für das ehemalige Jugoslawien führte zu einer schrittweisen Überlagerung des souveränitätsbezogenen durch ein individualschutzbezogenes Völkerrecht. Das Römische Statut trug dem in Form eines völkerrechtlichen Vertrages Rechnung. Das zeigt sich zugespitzt an der Rechtsstellung des „verbrecherischen Staatsoberhauptes“. Musste der im Namen des Staates auf „seinem“ Hoheitsgebiet mordende und folternde Staatschef lange Zeit nicht fürchten, für sein Tun individuell zur Rechenschaft gezogen zu werden, so läuft der Völkerrechtstrend der bislang üblichen Berufung auf Immunität zuwider. Vor einem internationalen Straftribunal ist ein solcher Einwand inzwischen aussichtslos. Das beweist die am 22. Mai 1999 erhobene Anklage gegen Milosevic, das heißt gegen einen amtierenden Staatschef, vor dem Jugoslawien-Tribunal. So bleibt im Völkerrecht der Gewalteinsatz auf dem eigenen Staatsgebiet gegen die eigene Bevölkerung nicht länger gleichgültig. Der humanitäre Schutz, die Menschenrechtsgarantie setzen der staatlichen Gewaltanwendung im Bürgerkrieg Schranken bis hin zum Verbot unverhältnismäßiger Gewaltanwendung.

### Humanitäre Intervention ohne Mandat der UNO

Unter humanitärer Intervention versteht man das Eingreifen zur Verhinderung oder zur Beendigung von schwersten Verletzungen der Menschenrechte, von Menschheitsverbrechen bis hin zum Genozid. Humanitäre Interventionen ohne Mandat des Sicherheitsrates sind völkerrechtspolitisch heftig umstritten.

Unter Hinweis auf die Missbrauchsgefahr befürchten gerade China, Indien und Russland, die humanitäre Intervention lasse sich als Mittel hegemonialer Politik, sei es auf regionaler oder sogar universel-

ler Ebene, durch einen „Weltpolizisten“ USA zweckentfremden.

Diesen Gesichtspunkten sind die rechtlichen und faktischen Grenzen gegenüberzustellen, die der UNO und dem Sicherheitsrat heute faktisch und rechtlich gesteckt sind. Denn die Friedenserzwingung oder eine humanitäre Intervention ist heute nicht gegen ein ständiges Mitglied im Sicherheitsrat zu erreichen.

Wollen die Staaten der UNO angesichts dieser Grenzen entgegen all ihren zahllosen Verpflichtungen auf die Achtung der Menschenrechte staatliche Kriminalität mit Mord, Folter, Massenvergewaltigungen und Vertreibung hinnehmen, wenn der Sicherheitsrat sich als handlungsunfähig erweist, eine Ermächtigung der UNO-Staaten zur Abwehr schwerstwiegender Menschenrechtsverletzungen zu erteilen? Oder wie will man anders als durch humanitäre Intervention auch ohne Mandat durch den Sicherheitsrat dieser staatlichen Schwerekriminalität begegnen, wenn sich der Sicherheitsrat und die UNO insgesamt als handlungsunfähig erweisen?

Das humanitäre Eingreifen der NATO im Kosovo ohne Mandat der UNO ist keineswegs singulär. Ohne große Kritik sind in der Vergangenheit humanitäre Interventionen ohne UNO-Mandat durchgeführt worden:

Die Anwendung von Waffengewalt zur Rettung eigener Staatsangehöriger aus extremer Bedrohung in Fällen, in denen ein anderer Staat nicht bereit oder in der Lage ist, für deren Sicherheit zu sorgen, ist heute weitgehend als Ausnahme vom Gewaltverbot anerkannt (siehe die Einsätze Israels in Entebbe/Uganda 1996 und Deutschlands in Tirana 1997).

In Liberia intervenierte im August 1990 eine Friedenstruppe der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten zum Schutz der Zivilbevölkerung vor sinnlosem Töten ohne UNO-Mandat.

Nachträglich sah der Sicherheitsrat dies als förderlich für Frieden und Normalität in Liberia an und stellte fest, dass die Zerrüttung Liberias eine Gefahr für den Weltfrieden darstellte.

Im Irak intervenierten 1991 Großbritannien und die USA mit Luft- und Bodentruppen zum Schutz kurdischer und schiitischer Flüchtlinge und Bevölkerungsteile vor Unterdrückung und Vertreibung ohne UNO-Mandat (weil Russland und China ihr Veto eingelegt hätten).

Das zeigt die völkerrechtlich-moralische Berechtigung des militärischen Schutzes von Menschenleben und Menschenrechten im Verhältnis zum militärischen Schutz eines Staates von außen.

### NATO-Einsatz im Kosovo

Angesichts der Erfahrungen in Bosnien musste die internationale Staatengemeinschaft davon ausgehen, dass nur das breite Spektrum von Maßnahmen nach Kapitel VII der UNO-Charta geeignet ist, einen im Kosovo drohenden Völkermord zu verhindern. Auf Grund der völkerrechtlich anderen Ausgangslage – in Bosnien handelte es sich letztendlich um den Angriff des serbischen Staates auf die unabhängige Republik Bosnien – hat sich die Bundesrepublik Jugoslawien immer auf das Verbot der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten berufen. Nach dem Gesagten verletzte das Vorgehen Serbiens gegen die Kosovo-Albaner jedoch unzweifelhaft die Charta der Vereinten Nationen und bedrohte den internationalen Frieden. Die Voraussetzungen für eine humanitäre Intervention der Vereinten Nationen waren völkerrechtlich gegeben, sie sind jedoch an dem Veto von China und Russland gescheitert.

Es bleibt die Frage, ob das militärische Eingreifen der NATO ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates zur Verhinderung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von ethnischer Vertreibung im Kosovo rechtmäßig war.

Die Haupteinwände dagegen sind folgende: Die NATO habe das Gewaltmonopol der UNO missachtet, dem jede Art der Anwendung von militärischer Waffengewalt unterfällt. Eine Selbstmandatierung der NATO sei ein gravierender Völkerrechtsbruch mit unabsehbaren Folgen für andere Konfliktlagen. Die über das Selbstverteidigungsrecht hinausgehende Ausnahme vom Verbot multilateraler externer Gewaltanwendung – zum Beispiel durch den Ausnahmetatbestand „Humanitäre Intervention“ – kann nicht vom Sicherheitsrat auf Staaten oder Staatengruppen verlagert werden. Luftschläge der NATO hätten Menschen verletzt und getötet und hätten die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel verletzt. Ein Luftkrieg sei grundsätzlich kein geeignetes Mittel, eine „humanitäre Katastrophe“ zu verhindern. Menschenrechtsschutz sei durch Gewaltanwendung nicht zu erreichen.

Es muss jedoch gefragt werden, ob eine Völkerrechtsordnung trägt, die es institutionell oft ausschließt, Völkermord zu verhindern. Die UNO-Ordnung setzt ja voraus, dass ihre Mitglieder sie als Rahmen anerkennen und im Konfliktfall der UNO-Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Im Fall des Kosovo ist die Charta der UNO permanent und schwerwiegend durch Milosevic verletzt worden. In der Folge hat der UNO-Sicherheitsrat mit der Resolution 1199 vom 23. September 1998 eine Gefährdung des Weltfriedens festgestellt und bei Nichterfüllung des Waffenstillstands weitere Maßnahmen angekündigt. Eine Beschlussfassung im Sinne eines UNO-Mandates ist in der Folgezeit jedoch an dem Veto Russlands und Chinas gescheitert. Damit ist eine Situation entstanden, in der die formellen Voraussetzungen des Kapitels VII der UNO-Charta vorliegen, das heißt, dass der Frieden im Sinne des Artikels 30 UNO-Charta gefährdet ist, der

UNO-Sicherheitsrat sich jedoch weigert, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens zu ergreifen. Dies ist weder mit der UNO-Charta noch mit einem menschenrechtlich orientierten Völkerrechtsverständnis zu vereinbaren.

Zu bedenken ist des Weiteren, dass die Zusammensetzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen keine völkerrechtliche Verfassungsfrage ist, sondern auf den machtpolitischen Konstellationen der Nachkriegsära beruht. Der Sicherheitsrat ist ein politisches Organ, das politisch handelt. Die Lösung von Konflikten und schweren Menschenrechtsverletzungen mit den in der UNO-Charta vorgesehenen Schlichtungsmechanismen wurde bisher häufig blockiert. Ideologische und machtpolitische Blockaden haben es verhindert, den Genozid in Kambodscha und Ruanda zu verhindern. Allein der Umstand, dass der Sicherheitsrat einer humanitären Intervention nicht zustimmt, führt nicht automatisch zu ihrer Völkerrechtswidrigkeit. Wenn der Sicherheitsrat selbst bei schwersten Menschenrechtsverletzungen parteiisch reagiert oder mangels Übereinstimmung überhaupt nicht, bleibt auch die Legitimität der UNO insgesamt zweifelhaft.

Es gibt sogar die Meinung, dass die NATO nach Artikel 51 und 52 UNS auf Grund des natürlichen Selbstverteidigungsrechtes des Staates zum Einsatz berechtigt sei, wenn die UNO ihre Funktion im Dienste der kollektiven Sicherheit nicht erfüllt. Eine nicht ausgenutzte Zuständigkeit ergebe automatisch die Anwendbarkeit dieser Artikel. Aktionsberechtigt wären damals sämtliche Anrainerstaaten und wegen deren Unterlegenheit gegenüber den serbischen Streitmächten die Regionalmacht NATO gewesen.

Angesichts des modernen Standes der Völkerrechtsentwicklung scheint es jedenfalls nicht hinnehmbar, dass ein staat-

liches Terrorregime Völkermord und schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen kann, wenn ein befreundeter Staat im Sicherheitsrat mit seinem Veto ein Eingreifen behindert. Deswegen ist der Kosovo-Krieg auch ein Beleg für den Epochenwandel im Völkerrecht.

### Völkerrechtlich legitime Nothilfe

Es ist zu prüfen, ob für das Intervenieren in einer humanitären Not- und Ausnahmesituation neben der Völkerrechtsentwicklung auch übergesetzliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe herangezogen werden können, so etwa die Rechtsfigur der Nothilfe. Innerstaatlich ist im Strafgesetzbuch der rechtfertigende Notstand anerkannt.

Zum Schutz der Verfassung gilt der zivile Ungehorsam als legales letztes Mittel: Es wird eine rechtswidrige Tat begangen; diese ist jedoch durch überragende andere schützenswerte Werte, wie etwa das Leben anderer oder die Grundentscheidung der Verfassung, gerechtfertigt. Eine Güterabwägung ergibt, dass der Bruch des Rechtes entschuldigt ist. Warum sollte dieser Gedanke des innerstaatlichen Gewohnheitsrechtes für die humanitären Interventionen nicht gelten?

Auch hier wird in einer Notstandssituation der Vorwurf der Rechtsverletzung in Kauf genommen, um den Opfern beistehen zu können. Rechtlich bedenklich erscheint weniger das Verhalten derjenigen, die den Opfern zu Hilfe eilen, als das Verhalten derjenigen, die das angemessene, auch militärische Vorgehen blockieren oder verweigern. Um die Bevölkerung oder eine ethnische Gruppe vor den im humanitären Völkerrecht als unmittelbar geltendes Recht anerkannten Verbrechen zu schützen und damit zugleich die UNO-Charta zu wahren, kann das Recht auf kollektive Nothilfe geltend gemacht werden. Nothilfe liegt beispielsweise vor, wenn es darum geht, drohenden Völkermord zu verhindern. Ein sol-

ches militärisches Eingreifen ist als Nothilfe zur Sicherung überragender Güter entschuldigt. In Ausnahmefällen ist die humanitäre Intervention deshalb auch ohne ausdrückliches Mandat des UNO-Sicherheitsrates gerechtfertigt. Die NATO-Luftschläge im Kosovo sind deshalb nicht völkerrechtswidrig. Demgemäß hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 – entgegen einem Antrag Russlands und Chinas – darauf verzichtet, den NATO-Einsatz als explizit oder implizit völkerrechtswidrig zu bezeichnen.

Wer behauptet, es handele sich um einen nach Artikel 26 Grundgesetz verbotenen Angriffskrieg, verweigert die ernsthafte völkerrechtliche und politische Auseinandersetzung. Ein verbotener Angriffskrieg liegt vor, wenn in imperialer Absicht militärisch interveniert wird, um das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich jedoch im Rahmen eines multilateralen Bündnisses demokratischer Staaten an den Luftangriffen. Das Parlament hat dem Einsatz zugestimmt. Ziel war die Wiederherstellung des Friedens in der Region.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass die Anerkennung eines „Rechtes auf humanitäre Intervention“ ein hohes Missbrauchspotenzial enthält. Gerade weil angesichts internationaler Verflechtung die Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten zu verschwimmen droht, sind eindeutige Kriterien erforderlich. Das Völkerrecht basiert primär auf der Gleichordnung der Staaten. Die Intervention durchbricht dieses Konzept völkerrechtlicher Normalität. Sie ist deshalb in der Regel verboten. Das Missbrauchspotenzial ist sicher geringer, wenn die humanitäre Intervention durch eine Allianz demokratischer und republikanischer Staaten erfolgt. Trotzdem sollte politisch darauf gedrängt werden, die Kriterien und Voraussetzungen für hu-

manitäre Interventionen klar zu definieren.

Zunächst ist jedoch alles zu tun, die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates der Entwicklung des Völkerrechtes anzupassen. Die humanitäre Lücke muss geschlossen werden. Dies erfordert jedenfalls eine Reform des Vetorechtes zum Beispiel durch das Doppel- oder Dreifach-Veto: Zur Ablehnung einer Resolution wären dann mindestens zwei oder drei Vetos notwendig. Alternativ könnten die Veto-Mächte veranlasst werden, von ihrem Recht nur bei der Tangierung eigener unmittelbarer Sicherheitsinteressen Gebrauch zu machen.

Ein Modell könnte auch die Erhöhung der Zahl der ständigen Ratsmitglieder mit gleichzeitiger Schaffung der Möglichkeit sein, ein Veto mit einer qualifizierten Mehrheit zu überstimmen. Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, regionale Organisationen im Sinne von Artikel 53 UNS zu stärken und mit einem Mandat für den Einsatz militärischer Mittel gegen schwerstwiegende Menschenrechtsverletzungen im eigenen Gebiet auszustatten.

Voraussetzungen für humanitäre Interventionen sollten sein: Es muss eine unmittelbar bevorstehende oder bereits stattfindende und noch andauernde schwer wiegende Verletzung der humanitären Mindeststandards vorliegen und das Ausmaß dieser humanitären Katastrophe muss eine Bedrohung des internationalen Friedens darstellen.

Sämtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten unterhalb der Gewaltstufe müssen versucht worden sein. Die diplomatischen Lösungsmöglichkeiten müssen erschöpft sein. Der Zielstaat muss ultimatim und ergebnislos aufgefordert worden sein.

Der Sicherheitsrat ist zum Handeln aufgefordert worden, ist dazu aber un-

willig oder unfähig. Die Durchführung einer institutionalisierten Intervention durch die Vereinten Nationen ist somit unmöglich.

Die Intervention als *Ultima Ratio* muss ausschließlich der Erfüllung des humanitären Zwecks dienen, mit den Zielen und Grundsätzen der UNO vereinbar sein, und sie darf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzen. Bei der Gewaltanwendung müssen die Regeln des humanitären Völkerrechtes genau beachtet werden. Bei Zweckerreichung sind die Maßnahmen sofort einzustellen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 20. April 1994 ebenfalls Kriterien für humanitäre Interventionen aufgestellt, von denen insbesondere die folgenden hervorzuheben sind:

Es muss feststehen, dass der UNO-Apparat nicht in der Lage ist, rechtzeitig wirksam zu reagieren; die Interventionsmacht darf kein besonderes Eigeninteresse an der Situation besitzen, sodass der Schutz der Menschenrechte das Hauptziel ist und keine politischen oder wirtschaftlichen Gründe mitspielen; die Intervention muss auf spezifische Ziele begrenzt sein und darf allenfalls geringfügige politische Auswirkungen auf die Autorität des Objektstaates haben, und alle anderen Lösungsversuche, soweit sie möglich und vernünftig sind, müssen ausgeschöpft und erfolglos geblieben sein.

Die Diskussionen über das Verhältnis nationalstaatlicher Souveränität und humanitärer Interventionen müssen weiter gehen und zu Ergebnissen führen, die gleichermaßen dem Weltfrieden dienen wie auch die Achtung humanitärer Mindeststandards fördern und stärken. Die Mitglieder des Sicherheitsrates tragen dabei eine besondere Verantwortung.